

Haus- und Badeordnung für die Schwimmhalle der Gemeinde Nordwalde¹

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie soll einen möglichst harmonischen Ablauf im Badebetrieb sicherstellen. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem Badegast der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (4) Die Schwimmhalle darf nur mit Zustimmung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten besichtigt werden.

§ 2

Badegäste

- (1) Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist nach Entrichtung einer Gebühr grundsätzlich jedermann zugelassen. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Epileptiker und Geisteskranke dürfen das Bad nur in verantwortlicher Begleitung benutzen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (3) Geschlossene Gruppen können nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung der Badezeit mit dem Bademeister zum Baden zugelassen werden.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Für die Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Einrichtungen ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung der durch Satzung festgelegten Gebühr zu lösen.
- (2) Mit der Eintrittskarte erhält der Badegast eine Wertmarke zum Verschließen des Garderobenschrankes.

¹ in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, gültig ab 01.01.2002

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden in einem Benutzungsplan festgelegt und durch Aushang in der Schwimmhalle bekanntgemacht. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Schwimmhalle geschlossen.
- (2) Bei Überfüllung kann der Bademeister das Bad zeitweise für Besucher sperren.
- (3) Das Bad ist unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit und das Gebäude spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.
- (4) Eintrittskarten werden 30 Minuten vor Betriebsschluß nicht mehr ausgegeben.

§ 5

Badbenutzung

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 5,- € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Für verlorene Wertmarken, Schlüssel und Armbänder ist Kostenersatz zu leisten.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 6

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist in der Schwimmhalle u.a.
 - a) der Betrieb von externen Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen (ausgenommen im Foyer),
 - c) Verzehr von alkoholischen Getränken,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - e) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen,
 - f) Mitbringen von Tieren.
- (3) Es ist ferner nicht gestattet,
 - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) in das Schwimmbecken zu springen,
Ausnahme: Es ist dem Ermessen des Bademeisters überlassen, das Springen von einer

Seite des Beckens aus zu gestatten, wenn damit keine wesentliche Belästigung für die Badegäste verbunden ist,

- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Brüstungen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- (4) Die Spinde in den Umkleieräumen sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung durch die Badegäste zu verschließen.

§ 7

Benutzung der Umkleidekabinen und Umkleieräume

- (1) Die Umkleidekabinen sind in erster Linie für Erwachsene bestimmt, Kinder sollen die Gruppenumkleideräume benutzen.
- (2) Kinder bis zu 6 Jahren dürfen von ihren Erziehungsberechtigten mit in die jeweiligen Umkleideräume genommen werden.
- (3) Der Weg von den Umkleidekabinen und -räumen zum Duschraum, der Duschraum selbst, die hinter den Umkleideräumlichkeiten gelegenen Toiletten und die Halle des Schwimmbades dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 8

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9

Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschraum den Körper mit Seife gründlich zu waschen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 10

Haftung

- (1) Bei Unfällen haftet die Gemeinde Nordwalde nur dann, wenn Mängel der Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden können. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Bei Verlust von ordnungsgemäß verwahrten Bekleidungsstücken wird bis zu einem Höchstbetrag von 250,-- € gehaftet. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen der Schwimmhalle abgestellten Gegenstände wie Personenwagen, Motorräder, Fahrräder, Kinderwagen usw. wird nicht übernommen.

(4) Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 11

Fundsachen

Gegenstände, die in der Schwimmhalle gefunden werden, sind an der Kasse abzuliefern. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Aufsicht

(1) Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister ist befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen,

c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanträge wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 13

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste können beim Bademeister angebracht werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1.1.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 22.12.1975 in der Fassung der Änderung vom 21.03.1978 außer Kraft.

Nordwalde, den 27. November 1987

Der Gemeindedirektor

gez. Giesen